



LAGERORDNUNG FÜR LAGERTEILNEHMER

LANDESTREFFEN DER NÖ FEUERWEHRJUGEND

Verstöße gegen die Lagerordnung können mit dem Verlust der Kautions- oder/und dem Lagerausschluss geahndet werden.

1. Gegenseitige Rücksichtnahme ermöglicht ein gemeinsames, problemloses Landestreffen. Gebührieliches und freundliches Verhalten allen Lagerteilnehmern, Mitarbeitern der Lagerorganisation, der Sonderdienste und den Bewertern gegenüber wird vorausgesetzt!
2. Den Anordnungen der Lagerleitung und Unterlagerleitungen ist Folge zu leisten.
3. Sofort nach dem Ausladen der KFZ müssen diese KFZ ausnahmslos am dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden. Eine Inbetriebnahme der Fahrzeuge während des Landestreffens ist auf Grund der Parkordnung nicht möglich. (Heimfahrer fahren sofort aus dem Lagergelände aus)
4. Die Verwendung von Nägeln ist verboten.
5. Es dürfen keine Wassergräben gezogen werden.
6. Die Zelte sind mit Sturmabspannungen zu sichern.
7. Die Verwendung des Lagerfeuerholzes zur Zeltsicherung ist verboten.
8. Das Grillen mit kohlebetriebenen Grillgeräten ist nur im Bereich des Lagerfeuers gestattet.
9. Gasbetriebene Geräte sind generell verboten.
10. Stromerzeuger jeglicher Art sowie PV-Anlagen, Stromspeicher und Balkonkraftwerke sind verboten, ebenso das Anzapfen von Stromleitungen. Die Mitnahme solcher führt zur sofortigen Abreise der Gruppe.
11. Schwimmbecken dürfen nicht aufgestellt bzw. nicht befüllt werden!
12. Während des Landestreffens sind motorbetriebene Fahrzeuge im Lagergelände verboten.
13. Am gesamten Lagergelände gilt für sämtliche Fahrzeug „Schrittgeschwindigkeit“ (ebenso für Fahrräder udgl.)
14. Kühlschränke jeder Art sind in den Jugendzelten nicht gestattet.
15. Spiele sind so auszuführen, dass angrenzende Gruppen nicht gestört bzw. deren Zelte nicht beschädigt sowie Personen nicht gefährdet werden.
16. Die Nachtruhe gilt für alle Lagerteilnehmer.
17. Die Lagerwachordnung ist einzuhalten.
18. Die eingeteilten Essenszeiten sind einzuhalten, der Essensplatz ist ordentlich und gereinigt zu verlassen.
19. An den offiziellen Terminen (Lagereröffnung, Siegerverkündung, Lagerabschluss) haben die Gruppen komplett teilzunehmen.
20. Lagerteilnehmer unter 16 Jahren und 16-jährige FJLA-Bewerbsteilnehmer haben **keinen** Zutritt in die Betreuerkantine.
21. In und vor den Zelten der Jugendgruppen herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Ein Verstoß kann zum sofortigen Ausschluss Einzelner oder der ganzen Gruppe vom Landestreffen führen.
22. Es gilt für alle Mitglieder der Feuerwehrjugend **striktes Alkohol- und Rauchverbot**.

LAGERORDNUNG FÜR LAGERTEILNEHMER
LANDESTREFFEN DER NÖ FEUERWEHRJUGEND

23. Der Besitz und der Konsum von oder der Handel mit Drogen (jedweder Art) sowie sonstiger illegaler berauschender Mittel wird polizeilich angezeigt und führt zum sofortigen Ausschluss vom Landestreffen.
24. Die Mitnahme von Kindern (Nichtfeuerwehrmitglieder) und Tieren zum Landestreffen der NÖ Feuerwehrjugend ist verboten.
25. Mitglieder der Feuerwehrjugend können nur in Begleitung von Betreuern das Lagergelände verlassen.
26. Muss ein Mitglied der Feuerwehrjugend von der Rettung aus dem Lagergelände abtransportiert werden, so hat ein Betreuer das Mitglied der Feuerwehrjugend zu begleiten.
27. Das Betreten der Zelte anderer Lagergruppen ist nur mit deren Einverständnis erlaubt.
28. Für mitgebrachte und ggf. im Zelt verbleibende Wertgegenstände (Geld, Schmuck, Mobiltelefon und dergleichen) wird seitens des Veranstalters keine Haftung übernommen. Jede Jugendgruppe ist selbst dafür verantwortlich, Wertgegenstände sicher zu verwahren bzw. nicht ohne Aufsicht im Zelt zu belassen.
29. Bei mutwilliger Sachbeschädigung, Diebstahl oder Ähnlichem erfolgt der sofortige Ausschluss vom Landestreffen. Entsprechende Ersatzforderungen behält sich der NÖ LFV bzw. Veranstalter vor.
30. Zur besonderen Verwendung (zbV) eingeteilte Feuerwehren (Betreuer) haben ihren Dienst zu leisten – bei Nichtantritt des Dienstes wird ein Sühnegeld von € 100,- eingehoben.
31. Zeltabbau und Einfahrt ins Lagergelände ist erst nach Lagerabschluss gestattet.
32. Der Lagerplatz ist gereinigt zu übergeben.
33. Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass wir die Lagerordnung vollinhaltlich anerkennen. Es wird bestätigt, dass die anreisenden Teilnehmer und Betreuer entsprechend unterwiesen und auf die unbedingte Einhaltung hingewiesen wurden. Handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen gelten als nicht gemacht.